

S A T Z U N G Montessori-Fördergemeinschaft Borken e.V.

§ 1

Präambel (entfallen)

§ 2

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Montessori-Fördergemeinschaft Borken e.V.“. Er hat seinen Sitz in Borken und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Borken eingetragen.

§ 3

Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung von Einrichtungen zu gemeinsamer Erziehung, Bildung und Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich, die nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik arbeiten.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Geldmitteln zur Deckung der Kosten der Einrichtungen, welche nicht durch öffentliche Mittel ausgeglichen werden,
 - b) Beschaffung von Geld- und Sachspenden zur Ausstattung der Einrichtungen,
 - c) Schaffung bzw. Bereitstellung von Gebäude-, Hof- und Gartenflächen zur Erfüllung des pädagogischen Konzeptes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Eltern der Kinder, welche die Einrichtungen besuchen, sollten Mitglied werden.
4. Natürliche oder juristische Personen können – unter freiwilligem Verzicht auf Wahrnehmung des Stimmrechtes – auch Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt (siehe § 9 Ziff. 4).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Jahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor einem der beiden Halbjahres-Termine vorliegen. Wird ein Austritt zwischen den o.g. Kündigungsterminen angekündigt, entbindet das nicht von der Beitragszahlung bis zum nächsten Kündigungstermin. Bei schwerwiegenden Gründen entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Änderung der Beitragszahlung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Mitarbeiter dürfen im Vorstand des Vereins nicht vertreten sein.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt Richtlinien über die Höhe des Beitrages. Im Einzelnen wird die Höhe des Beitrages der stimmberechtigten Mitglieder und der nicht stimmberechtigten Fördermitglieder zwischen Mitglied und Vorstand individuell geregelt. Die Gesamtbeiträge aller Mitglieder müssen mindestens die Kosten aus § 3 Abs. 2 a decken.

§ 8 Organe und Gremien

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung (ohne Fördermitglieder gem. § 4 Ziff. 4).
2. Auf Beschluss des Vorstandes können Gremien zur Übernahme einzelner Aufgaben von begrenzter Dauer geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt
 - c) auf Verlangen von mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) über die Bestellung der Kassenprüfer
 - d) über die Entlastung des Vorstandes
 - e) über die Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, jedoch nicht weniger als 8 Tagen. Soweit Vereinsmitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, kann die Einladung auch an die E-Mail-Adresse versandt werden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 4 Ziff. 4 und § 8 Ziff. 1).
5. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, ist nur wirksam, wenn er in zwei verschiedenen Mitgliederversammlungen, von denen die zweite frühestens einen Monat nach der ersten stattfindet, gefasst wird. Zustimmung müssen jeweils fünfundsiebzig von Hundert der anwesenden Mitglieder.
6. In Mitgliederversammlungen kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Satzungsänderung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern, wobei aus jeder Einrichtung mindestens ein Vertreter gewählt werden sollte. Die Mitglieder des Vorstandes wählen eine(n) aus ihrer Mitte zum/zur Sprecher/in und eine(n), der die Funktion des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin wahrnimmt. Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; wiederholte Wahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit das Amt niederzulegen, so ist dies dem/der Vorstandssprecher/in schriftlich mitzuteilen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers, die in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, spätestens aber einen Monat nach Eingang der Mitteilung beim Vorstandssprecher.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes

1. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden in der Regel auf Grundlage erstellter Vorlagen gefasst; sie sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand hält in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt die Jahresplanung sowie die Jahresrechnung vor.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Montessori Borken e.V.“ mit Sitz in Borken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Bereich der gemeinsamen vorschulischen und schulischen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern.

Stand Juni 2013